

Drucksache

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2021 des Ausländeramtes			
verantwortlich: Ausländeramt		Drucksache 2020/185	
		13.11.2020	
Beschlussfassung:	Ö	23.11.2020	Sozialausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht zum Haushaltsplanentwurf des Ausländeramtes wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Zukunftskonzept Flüchtlingsunterbringung in Abstimmung mit den Kommunen weiterzuentwickeln und umzusetzen.

1. Zusammenfassung

Die Haushaltsplanung im Bereich der vorläufigen Unterbringung basiert auf der Annahme, dass das Erstattungssystem der nachgelagerten Spitzabrechnung auch 2021 fortgeführt wird. Wie in den Vorjahren lag zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung aber noch keine Zusage des Landes für diese Form der Kostenerstattung vor.

Die Kosten während der Phase der Anschlussunterbringung werden seit 2018 rückwirkend ab 2017 über eine Pauschale anteilig vom Land erstattet. Der Landkreis trägt die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und der pauschalen Erstattung.

Die Zuweisungszahlen von Flüchtlingen in den Landkreis liegen mittlerweile bei ca. 20 - 30 Personen pro Monat. Diese - im Verhältnis zu den Vorjahren - relativ geringe Zahl ist vor allem der Corona-Pandemie zuzuschreiben, weshalb für 2021 wieder mit höheren Zuweisungszahlen (40 - 50 Personen/Monat) geplant wurde.

Die Unterbringung erfolgt aktuell in 16 Gemeinschaftsunterkünften (GU). Aufgrund der weltweit größer werdenden Zahl von Menschen auf der Flucht benötigt der Landkreis in den kommenden Jahren ein nachhaltiges und möglichst krisensicheres Unterbringungskonzept für Geflüchtete. Zudem soll das Auslaufen von Verträgen aus der Flüchtlingskrise genutzt werden, die Flüchtlingsunterbringung in den kommenden Jahren neu zu ordnen. Gemeinsam mit der Kreisbaugruppe wurden erste Eckpunkte erarbeitet. Diese sollen in den nächsten Wochen mit den Kommunen abgestimmt werden und in ein „Zukunftskonzept Flüchtlingsunterbringung“ münden.

2. Sachverhalt

2.1. Haushaltsplanentwurf

2.1.1 Erstattung der Kosten für die vorläufige Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte)

Das Land hat bis einschließlich 2020 zugesagt, den Landkreisen die Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen weiterhin über die nachgelagerte Spitzabrechnung zu erstatten. In dieser werden die Kosten für Leistungen, Unterbringung und Krankenhilfe berücksichtigt. Einige Aufwendungen sind allerdings nicht erstattungsfähig, wie z.B. Personal- und Verwaltungskosten für die Sachbearbeitung Asylleistungen, anteilige interne Leistungsverrechnungen, kalkulatorische Zinsen, Kosten für Fehlbeleger in Gemeinschaftsunterkünften sowie Zuschüsse und Freiwilligkeitsleistungen.

Über die Finanzierung für 2021 gibt es bislang noch keine finale Zusage, jedoch legen entsprechende Signale nahe, dass auch für das Haushaltsjahr 2021 eine Spitzabrechnung durchgeführt wird. Der Haushaltsplan 2021 basiert auf dieser Annahme. Siehe hierzu auch die grafische Darstellung unter 2.1.3.

Das Land strebt seit einigen Jahren die Rückkehr zu einer - zumindest weitgehend - pauschalisierten Finanzierung an. Für den Rems-Murr-Kreis wäre dies mit großer Wahrscheinlichkeit nachteilig, weil gerade die Unterbringung von geflüchteten Menschen im sehr teuren Ballungsraum Stuttgart mit anderen Herausforderungen und Kosten verbunden ist als in anderen Landesteilen Baden-Württembergs.

Die Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden dauern an. Eine Einigung vor der Landtagswahl am 14.03.2021 wird vermutlich nicht erreicht.

2.1.2 Aufwendungen für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung

Bei Asylbewerbern endet die vorläufige Unterbringung beim Landkreis mit der Anerkennung („Anerkannte“), nach spätestens 24 Monaten („AU-pflichtig Gestattete“) oder nach ihrer rechtskräftigen Ablehnung, infolge derer sie eine Duldung („Geduldete“) erhalten. Nach den Vorgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) schließt sich nun die Anschlussunterbringung in der Zuständigkeit der Kommunen an, sofern die Betroffenen keine Wohnung auf dem freien Markt finden.

Für AU-pflichtig Gestattete und Geduldete, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können, entstehen nach wie vor hohe Kosten beim Landkreis, da das Landratsamt zuständige Leistungsstelle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bleibt. Neben den Aufwendungen für den Regelbedarf, die Krankheitskosten und die Unterbringung werden auch die anfallenden Personalkosten für diesen Personenkreis aufgrund ihres kommunalen Charakters nicht von der Spitzabrechnung erfasst, sondern verbleiben grundsätzlich beim Landkreis und belasten somit den Kreishaushalt.

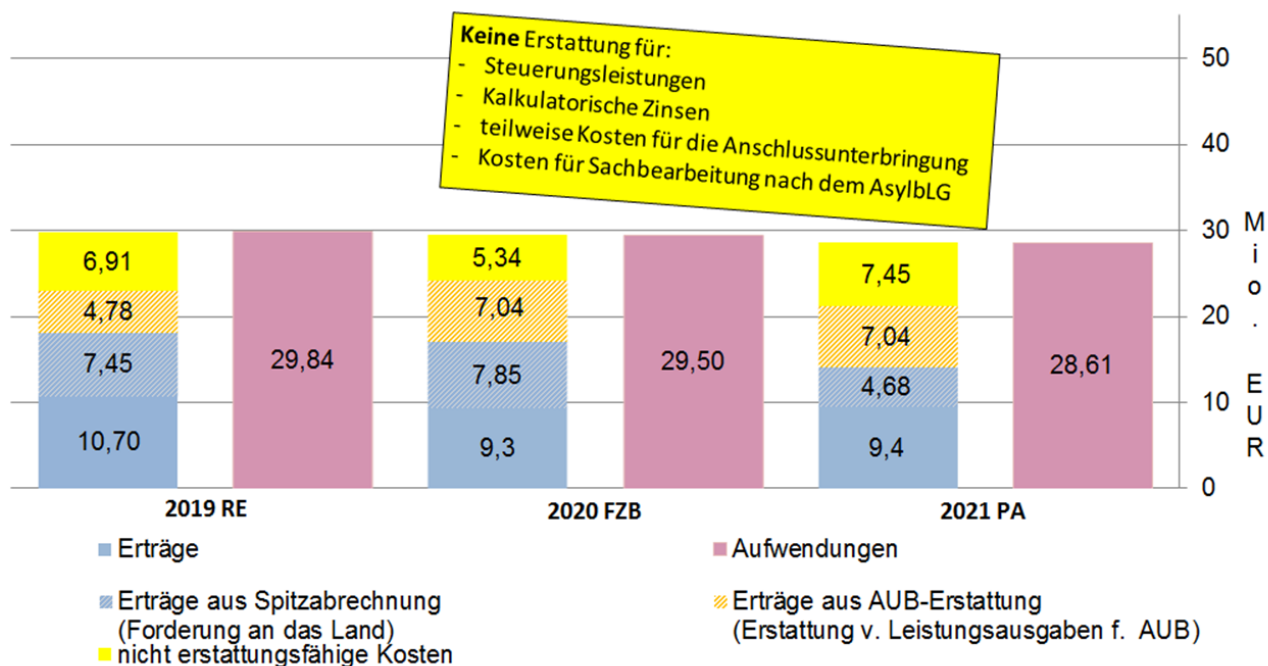
Aufgrund der langen Verfahrens- und Aufenthaltsdauer hatten sich die Aufwendungen für diesen Personenkreis in den letzten Jahren immer weiter erhöht. Da die Land- und Stadtkreise auf die Entwicklung dieser Kosten keinen Einfluss nehmen können, forderten sie über die kommunalen Spitzenverbände seit Jahren eine Übernahme durch das Land Baden-Württemberg. Nach langen Verhandlungen gelang es zwischenzeitlich in einem ersten Schritt, eine pauschale Kostenbeteiligung des Landes für die Jahre 2017 und 2018 zu vereinbaren, die jeweils ein Jahr zeitversetzt ausbezahlt wurde.

Auch für die Jahre 2019 und 2020 einigte man sich in einem zweiten Schritt auf eine pauschale Beteiligung des Landes. Für den Rems-Murr-Kreis ergab sich für die Jahre 2019 und 2020 jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 7,0 Mio. Euro, zahlbar jeweils ein Jahr versetzt. Im Haushaltsjahr 2020 wurde der Betrag für 2019 überwiesen und im Haushaltsjahr 2021 ist der Betrag für das Jahr 2020 eingeplant (siehe 2.1.3 – Grafik: oranger Block).

Die geplanten Gesamtausgaben für die Kosten der Anschlussunterbringung liegen im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich bei 11,3 Mio. Euro. Dadurch verbleibt ein Anteil von 4,3 Mio. Euro beim Landkreis selbst (siehe 2.1.3 – Grafik: Anteile des gelben Blocks).

Erst mit einer weiteren Vereinbarung, welche die kommunalen Spitzenverbände zum Jahreswechsel 2019/2020 für die Land- und Stadtkreise mit dem Land treffen konnten, gelang insofern ein endgültiger struktureller Durchbruch, als ab dem Jahr 2022 (für das Jahr 2021) mit einer deutlich auskömmlicheren Erstattung der Kosten der Anschlussunterbringung gerechnet werden kann. Mit Ausnahme einiger grundsätzlicher Abzugspositionen sollen dann die tatsächlichen Netto-Ist-Aufwendungen erstattet werden.

2.1.3 Gesamtdarstellung des Haushaltsplanentwurfs - TH 23



2.2 Die zukünftige Flüchtlingsunterbringung im Landkreis

Aufgrund auslaufender Mietverträge für Gemeinschaftsunterkünfte bietet sich dem Landkreis die Möglichkeit, sich für die Zukunft in diesem Bereich neu aufzustellen und wieder verstärkt auf eigene Unterkünfte zu setzen. Dadurch soll auch eine gewisse Unabhängigkeit von Mietangeboten auf dem Wohnungsmarkt geschaffen werden, die in Krisenzeiten gerade in Ballungsräumen völlig übersteuert waren, wie die Flüchtlingskrise 2015 eindrücklich gezeigt hat.

Mit der Kreisbaugruppe als Partner möchte der Landkreis langfristig angelegte Kapazitäten schaffen. Dies folgt der Strategie der Flüchtlingsunterbringung in den Jahren bis 2014: Mit zwei großen Standorten in Backnang und Schorndorf (später zusätzlich Winnenden) konnte die Flüchtlingsunterbringung damals weitgehend abgedeckt und sehr effizient organisiert werden.

Kernstück der neuen Überlegungen ist die Ausweitung der Grundkapazitäten, allerdings in einer flexibel nutzbaren Qualität, die auch alternative Verwendungsmöglichkeiten bietet. So können in Jahren mit geringen Unterbringungszahlen teure Leerstände vermieden werden, bei neuerlich ansteigenden Zahlen kommt der Landkreis aber nicht so rasch in eine kostenintensive Abhängigkeit vom Immobilienmarkt.

Anders als früher ist vorgesehen, diese neuen Unterkünfte auf mehrere Standorte im Landkreis zu verteilen. Dies muss in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Mit einer angedachten Größe von ca. 150 - 200 Plätzen je Standort - verteilt auf mehrere Gebäude - ist ein integrationsförderlicher und wirtschaftlich sinnvoller Betrieb möglich.

Die Überlegungen sollen in den nächsten Wochen mit den Kommunen abgestimmt und weiter konkretisiert werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsplanentwurf 2021 – TH 23 dargestellt.